

6. Änderung des Bebauungsplanes

Hochrunstfilze

im Bereich des Grundstückes FINr. 900/44 Gemarkung Pang

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund
der §§ 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

den Änderungsplan als

SATZUNG

Festsetzungen

— · — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

— Baugrenzen

I+D (2.30) zulässig 2 Vollgeschosse mit einem Kniestock über dem 1. Vollgeschoß von
max. 2,30 m einschließlich Pfette (von OK Rohdecke)

I+D zulässig 2 Vollgeschosse mit einem Kniestock über dem 1. Vollgeschoß von
max. 1,80 m einschließlich Pfette (von OK Rohdecke)

(120) z.B. maximal zulässige Grundfläche in m² je Bauteil

↔ Firstrichtung

Ga Garagen

⊥ Eigentümerweg mit Maßangabe

Im übrigen gelten die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hochrunstfilze“.

Begründung:

Durch einen Eigentumswechsel ist es möglich, den vorhandenen großflächigen Baukörper im rückwärtigen Grundstücksbereich abzurechnen und dafür zwei kleinere Einheiten zu schaffen, wobei sich die rückwärtige Bebauung an die übrige Hinterliegerbebauung anpaßt.

Beteiligte:

FINr. 900/44	Wagner Paul und Gertraud, Panger Straße 33, 83064 Raubling
FINr. 900/58, /59	Moosmeyer Martin und Ingrid, Moos 14 a, 83064 Raubling
FINr. 900/47	Kösters Helga, Rosenheimer Straße 40, 83064 Raubling Joachimstaller Lothar und Heike, Panger Straße 31, 83064 Raubling
FINr. 900/27	Hemberger Sabine, Panger Straße 34, 83064 Raubling Hemberger Brigitte, Panger Straße 34, 83064 Raubling Geiringer Maria, Panger Straße 34, 83064 Raubling
FINr. 900	Bayer. Berg-, Hütten- und Salzwerke AG, Ridlerstraße 75, 80339 München

.Ausfertigung

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 03.03.1998 die 6. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 23.02.1998 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 05.05.1998 die 6. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 23.02.1998 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Raubling, 08.05.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 23.02.1998 wurde am 15.05.1998 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 15.05.1998
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell

1. Neiderhell
Bürgermeister

4. Das Landratsamt Rosenheim hat der Änderung mit Schreiben vom 08.04.1998 Nr. IV/R-1-1/3 C 41-1/12 zugestimmt

Rosenheim,
I.A.